

15.06.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 7879 vom 29. April 2026
der Abgeordneten Christina Kampmann, Inge Blask und Volkan Baran SPD
Drucksache 18/19059

Ablehnung eines Abschiebestopps für Jesidinnen und Jesiden: Konsequenzen für Nordrhein-Westfalen

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Nordrhein-Westfalen ist mit seinem Vorstoß für einen faktischen Abschiebestopp für Jesidinnen und Jesiden in den Irak beim Bundesinnenministerium gescheitert. Das Bundesinnenministerium lehnte ein entsprechendes Landesaufnahmeprogramm ab und begründete dies unter anderem mit einem möglichen Widerspruch zu einem Beschluss der Innenministerkonferenz aus dem Jahr 2024¹. Die nordrhein-westfälische Fluchtministerin Verena Schäffer hatte zuvor erklärt, die Situation der jesidischen Gemeinschaft im Irak sei weiterhin „gefährlich und unsicher“ und eine Rückkehr aus Sicht der Landesregierung nicht zumutbar².

Die Jesidinnen und Jesiden sind im Irak eine religiöse Minderheit, die besonders unter den Verbrechen der Terrororganisation „Islamischer Staat“ gelitten hat.³ Der Deutsche Bundestag erkannte diese Verbrechen im Jahr 2023 als Völkermord an.⁴ Vor diesem Hintergrund wirft die Ablehnung des Bundesvorstoßes durch den Bundesinnenminister Fragen nach den weiteren Planungen, Handlungsspielräumen und Konsequenzen für Nordrhein-Westfalen auf.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 7879 mit Schreiben vom 10. Mai 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

1. Welche konkreten Auswirkungen hat die Ablehnung des Landesaufnahmeprogramms durch das Bundesinnenministerium auf die bisherige Abschiebep Praxis gegenüber Jesidinnen und Jesiden aus Nordrhein-Westfalen?

¹ <https://www.zeit.de/news/2026-03/23/bund-lehnt-nrw-vorstoss-ab-kein-abschiebestopp-fuer-jesiden>

² <https://www.n-tv.de/regionales/nordrhein-westfalen/NRW-fordert-schnelle-Entscheidung-zum-Schutz-von-Jesiden-id30409850.html>

³ <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/550977/2014-voelkermord-an-jesidinnen-und-jesiden/>

⁴ <https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-929880>

Nach § 50 AufenthG ist eine ausländische Person zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet, wenn Sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel, nicht oder nicht mehr besitzt.

Rückzuführen ist eine Person gemäß § 58 AufenthG dann, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Die Beurteilung der Frage, ob jemand aufgrund der Situation im Heimatstaat schutzbedürftig ist, obliegt grundsätzlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen des Asylverfahrens. Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat hierbei keine eigene Prüf- und Entscheidungskompetenz. Das BAMF prüft im Rahmen dieses Verfahrens auch die Zumutbarkeit der Rückkehr. Trifft das BAMF am Ende seiner umfassenden Prüfung eine Entscheidung, ist diese Asylentscheidung – sofern erforderlich – in einem rechtsstaatlichen Verfahren durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar. Das Land Nordrhein-Westfalen bzw. die für die Durchführung von Rückführungsmaßnahmen zuständigen kommunalen und zentralen Ausländerbehörden sind an die Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte grundsätzlich gebunden.

NRW steht zu seiner humanitären, fairen und chancengerechten Flüchtlingspolitik. Gleichwohl kann am Ende rechtsstaatlicher Asylverfahren auch die Verpflichtung zur Ausreise stehen. Rückführungen und freiwillige Rückkehr sind entsprechend Teil der Migrationspolitik.

2. *Wie viele jesidische Staatsangehörige des Irak wurden in den Jahren 2023 bis 2025 aus Nordrhein-Westfalen abgeschoben oder zur Abschiebung verpflichtet? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)*

In den Jahren 2023 bis 2025 wurden insgesamt 381 irakische Staatsangehörige in ihr Herkunftsland zurückgeführt. Die Abschiebungszahlen beruhen auf der Statistik der Bundespolizei. Diese enthält lediglich Angaben zur Staatsangehörigkeit sowie zum Zielland der Maßnahmen. Weitere Angaben werden in der Statistik nicht erfasst.

Ebenfalls wird keine Statistik über ergangene Rückkehrentscheidungen im Sinne der Anfrage geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. *Welche – rechtlichen, humanitären oder landespolitischen – Handlungsmöglichkeiten prüft bzw. plant die Landesregierung nach der Ablehnung des Bundesvorschlages, um der aus ihrer Sicht weiterhin unsicheren Lage für Jesidinnen und Jesiden im Irak Rechnung zu tragen?*

Die Landesregierung hat ein Aufnahmeprogramm für irakische Menschen ezidischer Volkszugehörigkeit erstellt und das Bundesministerium des Innern um das rechtlich erforderliche Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 AufenthG ersucht. Dieses Einvernehmen wurde jedoch nicht erteilt. Hiermit sind die dem Land zur Verfügung stehenden Aufnahmeinstrumente zum speziellen Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen ausgeschöpft.

Unabhängig hiervon besteht eine umfangreiche allgemeine Erlasslage zu humanitären Bleiberechten in Nordrhein-Westfalen, von der auch Ezidinnen und Eziden, die die Voraussetzungen im Einzelfall erfüllen, profitieren können.

- 4. Welche konkreten weiteren Schritte, z. B. Reaktionen, Initiativen, plant die Landesregierung gegenüber dem Bund, um ihre Position zum Schutz der jesidischen Gemeinschaft weiterhin einzubringen?**
- 5. Welche konkreten weiteren Schritte, z. B. Reaktionen, Initiativen, plant die Landesregierung im Rahmen der Innenministerkonferenz, um ihre Position zum Schutz der jesidischen Gemeinschaft weiterhin einzubringen?**

Die Fragen 4 und 5 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Nachdem der Bund sein Einvernehmen zum Aufnahmeprogramm für irakische Menschen ezidischer Volkszugehörigkeit nicht erteilt hat, sind die dem Land zur Verfügung stehenden Aufnahmeinstrumente zum speziellen Schutz von Ezidinnen und Eziden aus humanitären Gründen ausgeschöpft.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.